

- Die teilweise noch praktizierte Form der Dokumentierung, bei der der Vorhalt allgemein formuliert und dann als Beginn der Aussage des Beschuldigten die Beschreibung des Beweismittels und seines Inhaltes wiedergegeben wird, muß der Vergangenheit angehören.

Das widerspiegelt in der Regel nicht den tatsächlichen Ablauf der Untersuchungshandlung. Die nach kriminalistischen Gesichtspunkten aufgebaute Beschreibung des Beweismittels in der Antwort des Beschuldigten ruft ernste Zweifel an der richtigen Wiedergabe der Beschuldigtenaussage hervor.

Es entstehen insgesamt berechtigt Zweifel an der Objektivität.

- Die Erklärungen des Beschuldigten zum Beweismittelvorhalt sind jedenfalls ausführlich einschließlich vorgebrachter Vorbehalte und Einwände zu protokollieren.

Das erfordert der Grundsatz der Unvoreingenommenheit.

Außerdem ergeben sich daraus weitere Beweisführungsmöglichkeiten - und -maßnahmen.

- Mit der Protokollierung der Antwort auf den Vorhalt sollte der Beschuldigte außerdem handschriftlich den Vorhalt auf dem Beweismittel oder einem Foto des Beweismittels bestätigen. Wir beugen damit Angriffen auf die Objektivität unserer Untersuchungsführung vor. Voraussetzung ist, daß das Beweismittel in seiner Gesamtheit vorgehalten wurde.